

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	06.12.2018

Schutzabstände zu Hochspannungsleitungen (AN/0955/2018)

In der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 21.06.2018 hat die CDU-Fraktion die folgende Anfrage gestellt:

Im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme in Chorweiler-Nord wird der vom Umwelt- und Verbraucherschutzamt empfohlene Schutzabstand zu in der Nähe verlaufenden Hochspannungsleitungen ausgeführt. Darin wird bei einem Daueraufenthalt ein Abstand von 60 – 80 Metern zur Trassenmitte einer 380 kV-Leitung dringend empfohlen. Das Gesundheitsamt der Stadt Köln hat sich dem angeschlossen.

Bei einer Langzeitbelastung auch unterhalb der aktuell höheren gesetzlichen Grenzwerte für die maximale magnetische Flussdichte werden gesundheitliche Schäden von diesen Ämtern nicht ausgeschlossen.

Wir fragen daher:

1. An welchen Stellen des Stadtbezirks Chorweiler werden diese empfohlenen Abstände zur bestehenden Wohnbebauung **nicht** eingehalten?
2. Wie beurteilt die Verwaltung die Belastungslage durch diese Leitungen im Stadtbezirk Chorweiler?
3. Welchen Einfluss haben die Problemlagen auf die Entscheidungen der Stadt bei Neubauanträgen und dem Ausweisen von Bauflächen?

Antwort der Verwaltung:

Neu zu errichtende und zu ändernde Höchstspannungsfreileitungen sind grundsätzlich so zu errichten und zu betreiben, dass die Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) vom 14. August 2013 für Niederfrequenzanlagen eingehalten werden. Es besteht daher kein Anspruch auf Forderungen, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen. Der städtische Vorsorgewert für die magnetische Flussdichte hat daher in Genehmigungsverfahren lediglich empfehlenden Charakter.

Bei der Grenzwertempfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission ICNIRP (International Commission on Non Ionizing Radiation Protection), an die sich der bundesdeutsche Gesetzgeber mit der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung wortgetreu anlehnt, sind ausschließlich Effekte mit unmittelbar spürbaren körperlichen Folgen berücksichtigt. Alle mittlerweile in der Wissenschaft diskutierten und untersuchten Langzeitwirkungen sowie die Störbeeinflussung elektronischer Implantate durch elektromagnetische Felder finden bei der Grenzwertfestsetzung nur bedingt Berücksichtigung.

Wegen der noch bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Wirkung auf die menschliche Gesundheit ist aus Sicht der Umwelt- und Gesundheitsverwaltung eine Bewertung der elektromagnetischen Felder unterhalb der Gefahrenschwelle mit einem angemessenen Vorsorgeanspruch notwendig.

Zu Frage 1:

In der 26. BImSchV sind keine Abstandsregelungen definiert, sondern in Abhängigkeit der Frequenz sind Werte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte festgelegt. Dabei hängen die Größe des elektrischen Feldes von der angelegten Spannung und die Größe des magnetischen Feldes von der Stromstärke ab. Weiterhin müssen noch Überlagerungseffekte bei mehreren parallel verlaufenden Leiterseilen berücksichtigt werden.

Insofern ist eine pauschale Auswertung der Abstände der Leitungstrassen zur Wohnbebauung nicht zielführend.

Zu Frage 2:

Überwiegend orientiert sich im Stadtbezirk Chorweiler der Leitungsverlauf von Hochspannungsfreileitungen mit hohen Spannungen (beispielsweise 380 Kilovolt) entlang von Autobahnen abseits von Wohngebieten.

Zu Frage 3:

Da es sich beim Ausbau bzw. der Änderung von Stromtrassen um eine dauerhafte Exposition handelt, sind unter Vorsorgegesichtspunkten alle Maßnahmen der Minimierung zu ergreifen, um für sensible Nutzungen (Wohnen, Schulen, Kindertagesstätten, Kindergärten, Altenheimen, Krankenhäuser, Spiel- und Bolzplätzen) einen städtischen Vorsorgewert von $1 \mu\text{T}$ für die magnetische Flussdichte sicherzustellen. Beim Bau von städtischen Gebäuden wie Schulen und Kindertagesstätten wird dieser Wert umgesetzt. In allen anderen Genehmigungsverfahren wird eine Empfehlung aus Vorsorgeaspekten ausgesprochen.